



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die INTEC Garantiever sicherung PKW

(AVB GV PKW 08-2021intaus)

Versicherer: ELEMENT Insurance AG

Inhalt

Präambel.....	4
Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Gebrauchtwagen-Garantieversicherung?.....	5
A-1 Was ist versicherbar?.....	5
A-2 Was ist versichert?.....	5
A-2.1 Versicherungsfall.....	5
A-2.2 Versicherte Teile.....	5
A-2.3 Tarif-Varianten.....	6
A-2.3.1 Tarif-Variante Basis-Schutz.....	6
A-2.3.2 Tarif-Variante Klassik-Schutz.....	6
A-2.3.3 Tarif-Variante Premium-Schutz.....	7
A-2.3.4 Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz.....	8
A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?.....	9
A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten.....	9
A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall.....	9
A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall.....	9
A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?.....	10
A-4.1 Ausgeschlossene Schäden.....	10
A-4.2 Ausgeschlossene Teile.....	11
A-5 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?.....	11
A-6 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?.....	11
A-6.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten.....	11
A-6.1.1 Anzeigeobliegenheit.....	11
A-6.1.2 Aufklärungsobliegenheiten.....	11
A-6.1.3 Schadenminderungsobliegenheit.....	12
A-6.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung.....	12
A-7 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?.....	13
A-8 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?.....	13
A-9 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?.....	13
A-9.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls.....	13
A-9.2 Arglistige Täuschung.....	13
Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	14
B-1 Wann beginnt die Versicherung?.....	14
B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	14
B-2.1 Fälligkeit des Einmalprämie.....	14
B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags.....	14
B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftzug.....	15

B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?	15
B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses	15
B-3.2 Kündigung.....	15
Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?.....	16
C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?.....	16
C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?	16
C-2.1 Form, zuständige Stelle	16
C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	16
C-2.3 Verjährung.....	16
C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?	17
C-3.1 Klagen gegen uns	17
C-3.2 Klagen gegen Sie	17
C-3.3 Anzuwendendes Recht.....	17

Präambel

Sie haben sich für die INTEC Gebrauchtwagen-Garantieversicherung entschieden. Dabei handelt es sich um eine Sachversicherung. Versichertes Interesse ist Ihr Sacherhaltungs- bzw. Sachersatzinteresse an den nachfolgend bezeichneten versicherten Teilen des in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtwagens.

Versicherer dieses Produkts sind wir, die ELEMENT Insurance AG. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsvertrag wurde Ihnen über unseren Kooperationspartner, die INTEC AG, vermittelt. Wir haben die INTEC AG über die Vermittlungstätigkeit hinaus mit der Durchführung weiterer Dienstleistungen beauftragt. U.a. übernimmt die INTEC AG für uns den Beitragseinzug und die Schadenregulierung. Deshalb ist die INTEC AG

Königsallee 243, 37079 Göttingen

Telefon: +49 (0) 55 71 / 91 51 17 0

Telefax: +49 (0) 55 71 / 91 51 17 20

E-Mail: info@intec-garantie.de

in diesen Bedingungen an manchen Stellen als Ihr unmittelbarer Ansprechpartner genannt.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Gebrauchtwagen-Garantieversicherung?

A-1 Was ist versicherbar?

(1) Versicherbar sind – soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kfz-Arten PKW (wie z. B. Kombi, Offroad/SUV), Transporter und LKW bis 7,5 t, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Österreich angemeldet und nicht älter als 20 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und die keine höhere Laufleistung als 300.000 km haben.

Gebrauchtfahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns (s. B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Teile von

(a) serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Marke VW mit den Bezeichnungen T5 und den Typschlüsselnummern (TSN) AQL, AQM, AQN oder AQO sowie

(b) allen nachträglich und/oder nicht werkseitig getunten und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie

(c) Baustellenfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden,

sind nicht versicherbar.

Soweit es um die Einordnung als Baustellenfahrzeug, Kurierdienstfahrzeug, Fahrschulfahrzeug und Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung geht, stellen wir auf die zum Antragszeitpunkt vorgesehene Zweckbestimmung des Fahrzeugs ab.

A-2 Was ist versichert?

A-2.1 Versicherungsfall

(1) Versichert sind nur die unter A-2.3 einzeln aufgeführten Teile des im Versicherungsschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht versicherter Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert („Schaden“).

(2) Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb Österreichs ereignen. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen außerhalb Österreichs, besteht für diesen Zeitraum Versicherungsschutz, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Grenzen des geographischen Europas ereignet. Ereignet sich ein Schaden außerhalb Österreichs, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

A-2.2 Versicherte Teile

(1) Der Versicherungsschutz umfasst in den Kategorien

- Hauptaggregate (Motor, Getriebe und Differenzial) und
- Nebenbaugruppen

die in den nachfolgend bei A-2.3 jeweils abschließend aufgeführten Teile, soweit kein Ausschluss nach A-4 erfolgt. Nach A-2.3 ist der Umfang des Versicherungsschutzes abhängig von der jeweiligen Tarif-Variante, die Sie mit uns vereinbart haben.

A-2.3 Tarif-Varianten

Welche Tarif-Variante Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Folgende Tarif-Varianten stehen Ihnen bei Antragstellung zur Auswahl:

A-2.3.1 Tarif-Variante Basis-Schutz

Die Tarif-Variante Basis-Schutz erstreckt sich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor	Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Nockenwellenlager, Kipphebel, Schwinghebel, Schleppebel, Ein- und Auslassventile, Ventilführungen, Stößel, Steuerkette, Steuerkettenführungsschienen, Steuerkettenspannschienen, Steuerkettenräder, Ölpumpe, Laufbuchsen
Getriebe und Differential	Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle

NEBENBAUGRUPPEN

1. Gemischaufbereitung	Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Motorsteuergerät
------------------------	---

A-2.3.2 Tarif-Variante Klassik-Schutz

Die Tarif-Variante Klassik-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Variante Basis-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

NEBENBAUGRUPPEN

1. Lenkung	Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, hydraulische Servopumpe, elektrische Servopumpe
2. Bremssystem	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer
3. Kühlsystem	Wasserkühler des Motors, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, elektrische Zusatzwasserpumpe
4. Kraftübertragung	Zahnriemen (Steuerriemen) ¹ , Spannrolle vom Zahnriemen, Umlenkrolle vom Zahnriemen, Ölfiltergehäuse;
	<i>¹Bitte beachten Sie, dass der Zahnriemen nur versichert ist, wenn – was Sie oder der Gebrauchtwagenkäufer im Schadenfall darzulegen und zu beweisen haben – werksseitig sämtliche Austauschintervalle eingehalten wurden und wenn weder die Umlenkrolle noch ein Riemenrad vom Steuertrieb schadensursächlich war.</i>
5. Elektrik	Generator mit Regler und Generatorfreilauf, Anlasser mit Magnetschalter
6. Komfortelektrik	Fensterhebermotor, Fensterheberschalter, Fensterhebermechanik

7. Heizung und Klimaanlage Gebläsemotor, Steuergerät der Heizungs- und Klimaanlage

8. Motoraufladung Turbolader

A-2.3.3 Tarif-Variante Premium-Schutz

Die Tarif-Variante Premium-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Varianten Basis-Schutz sowie Klassik-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Getriebe und Differential Ölpumpe, hydraulische Steuereinheit

NEBENBAUGRUPPEN

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Lenkung | Elektrisch verstellbare Lenksäule, Wickelfederkassette |
| 2. Bremssystem | ABS-Steuergerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit, Bremslichtschalter, Bremsattel |
| 3. Kraftübertragung | Öldruckschalter;
von der Antriebsschlupfregelung: Umschaltventil, Sensoren für Querschleunigung, Sensoren für Bremsdruck, Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe |
| 4. Gemischaufbereitung | Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren, Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Zentraleinspritzeinheit, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, Kraftstoffmengenteiler, Kraftstoffdruckregler, Temperatursensoren, Leerlaufsteller |
| 5. Elektrik | Zündspulen, Verteiler, Getriebesteuergerät, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Hupe, Signalhorn, Kraftstofffüllstandgeber; Ölstandsensoren, Ölniveausensoren |
| 6. Kühlsystem | Kühler für Automatikgetriebe, AGR-Kühler, Ölkühler, Viscolüfter, Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoventil, Temperatursensoren, Füllstandgeber, Zylinderkopfdichtung |
| 7. Komfortelektrik | Schiebedachmotor, Schiebedachschalter;
Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Türschlösser, Heckklappenschloss, Heckscheibenheizungselemente; Steuergerät Fensterheber, Schiebedachmechanik, Schiebedachsteuergerät;
Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Schalter, Funkfernbedienung, Türgriffe bei Keyless Go, Zentralverriegelungssteuergerät, Frontscheibenheizungselemente, Regensensor |
| 8. Heizung und Klimaanlage | Klimakompressor, Verdampfer, Lüfter, Kondensator; Stellmotoren der Lüftungsklappen, Temperaturfühler, Gebläseendstufe |
| 9. Abgasanlage | Lambda-Sonde, AGR-Ventil; Flexibles Hosenrohr, Katalysator |
| 10. Sicherheitssysteme | Airbag und Gurtstraffer; Airbag-Steuergerät, Sitzbelegungssensoren, Crash-Sensoren |

- | | |
|--------------------|---|
| 11. Motoraufladung | Kompressor, Ladeluftkühler; Variable Turboladerverstellung, Stellmotor der elektronischen Turboladerverstellung, Wastegateklappe, Schubumluftventil |
|--------------------|---|

A-2.3.4 Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz

Die Tarif-Variante PremiumPlus-Schutz beinhaltet den Versicherungsschutz der Tarif-Varianten Basis-Schutz, Klassik-Schutz sowie Premium-Schutz und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

- | | |
|---------------------------|---|
| Motor | Exzenterwelle, Ausgleichswelle, Kettenspanner |
| Getriebe und Differential | Drehmomentwandler, Antriebskette |

NEBENBAUGRUPPEN

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Lenkung | Lenkradverriegelung, Lenkwinkelsensor |
| 2. Kraftübertragung | Kardanwelle, Antriebswellen, Antriebswellengelenke, ABS-Sensorring, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsgeberzylinder, Zweimassenschwungrad |
| 3. Niveauregulierung | Hydropneumatische Stoßdämpfer, Kompressor, Höhenstandsensoren |
| 4. Gemischaufbereitung | Klopfsensoren, Nockenwellensensoren, Kurbelwellensensoren, Magnetventile und Hydraulikventile der Motorsteuerung, Saugrohrdrucksensor, Stellmotor der Drallklappen, Nockenwellenversteller, Motor für Nockenwellenversteller |
| 5. Elektrik | Vorglührelais/Steuergerät, Kombiinstrument (Schalttafeleinsatz), Waschwasserpumpe |
| 6. Komfortelektrik | Lichtsensor, Sitzheizungssteuergerät, Sitzheizungsmatten, Sitzheizungsschalter; Parkdistanzkontrolle mit den Bauteilen: Ultraschallsensoren vorne und hinten, Signalgeber; folgende Teile des Cabriooverdecks: Hydraulikzylinder, Hydraulikpumpe, Steuergerät |
| 7. Heizung und Klimaanlage | Expansionsventil, Bedienelement der Heizungs- und Klimaanlage, Druckschalter |
| 8. Abgasanlage | NOX-Sensor, Differenzdrucksensor, Abgastemperatursensor, Abgasgegendrucksensor |
| 9. Sicherheitssysteme | Beschleunigungssensor, Wickelfederkassette, Schalter Beifahrerabschaltung |
| 10. Motoraufladung | Ladedrucksensor, Ladedruckregelventil |

A-3 Was und bis zu welcher Höhe leisten wir?

A-3.1 Erstattung der Reparaturkosten

(1) Liegt ein Versicherungsfall im Sinne von A-2.1 vor, erstatten wir Ihnen die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten („Reparaturkosten“) der in einer Kfz-Meister-Werkstatt (dies kann auch Ihre firmeneigene Werkstatt sein, wenn diese eine Kfz-Meister-Werkstatt ist; siehe zur Erstattung der Reparaturkosten unter A-3.3(4)) vorgenommenen Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen versicherten Teiles. Die Erstattung der Reparaturkosten erfolgt dabei pro Versicherungsfall maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstdeckungssummen und zudem anteilig, im nachfolgend unter A-3.3 aufgeführten Umfang.

(2) Bitte beachten Sie, dass wir über die gesamte Versicherungslaufzeit hinweg insgesamt Versicherungsleistungen nur bis zur Höhe des nach A-3.2 ermittelten Tageswertes des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalles erbringen. D. h. auch bei mehreren Versicherungsfällen zahlen wir aus dieser Versicherung insgesamt nicht mehr als den Tageswert des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Versicherungsfalles.

(3) Die Erstattung der Reparaturkosten für die in A-2.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Versicherungsfalles erfolgt stets auf Nettobasis. Sowohl bei den Lohn- als auch bei den Materialkosten erfolgt die Erstattung dementsprechend ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Kosten für Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-3.2 Höchstdeckungssummen pro Versicherungsfall

(1) Die Erstattung der Reparaturkosten ist pro Versicherungsfall begrenzt auf die jeweilige Höchstdeckungssumme je vereinbarter Tarif-Variante.

(2) Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß Eurotax-Liste des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein Eurotax-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

(3) Die Höchstdeckungssumme beträgt in:

- **Basis- und Klassik-Schutz:**
 - 2.000 € (netto),
- **Premium-Schutz:**
 - 5.500 € (netto),
- **PremiumPlus-Schutz:**
 - 8.000 € (netto).

A-3.3 Anteilige Erstattungsfähigkeit der Reparaturkosten pro Versicherungsfall

(1) Erstattet werden pro Versicherungsfall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstdeckungssummen:

Alter bei Reparatur	Lohnkosten	Materialkosten
bis 5 Jahre	100%	100%
bis 6 Jahre	100%	90%
bis 7 Jahre	100%	80%

bis 8 Jahre	100%	70%
bis 9 Jahre	100%	60%
bis 10 Jahre	100%	50%
bis 12 Jahre	100%	40%
bis 15 Jahre	50%	30%
bis 20 Jahre	40%	30%

(2) Im Rahmen der Materialkosten berücksichtigt werden auch Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.ä.

(3) Im Rahmen der Materialkosten für Synchronteile bei Handschaltgetrieben wird nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren.

(4) Wenn Sie über eine firmeneigene Werkstatt verfügen und die Reparatur dort vorgenommen worden ist, legen wir den Lohnkosten die internen Stundenverrechnungssätze zugrunde. Erstattet werden insoweit maximal 75 % der regulären Endkundenstundensätze.

(5) Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich genannt und vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung pro Versicherungsfall in Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages. Die Erstattung, gemäß A-3, vermindern wir in diesem Fall um die vereinbarte Selbstbeteiligung.

A-4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es?

A-4.1 Ausgeschlossene Schäden

Bitte beachten Sie, dass wir die Erstattung der Reparaturkosten nicht für solche Schäden (A-3.1) übernehmen, die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Wassereintrich oder Frost verursacht worden sind;
- e) Ihnen bei Abschluss der Versicherung aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Gebrauchtfahrzeugs durch Sie oder durch andere Umstände bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch Mängel verursacht wurden, die bei Versicherungsbeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;
- g) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- h) durch Nutzung des im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (beispielsweise legale sowie illegale Straßenrennen gleichermaßen); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;

- j) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- oder Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- k) durch Überhitzung, örtliche Verschmorung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- l) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind; oder
- m) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind.

A-4.2 Ausgeschlossene Teile

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellerfremdes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen; und
- d) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-5 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit Ihnen oder dem Gebrauchtwagenkäufer gegenüber für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadenersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wir leisten den Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

A-6 Welche Obliegenheiten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalls?

A-6.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungsobliegenheiten

Bei Eintritt eines Schadens treffen Sie die folgenden Obliegenheiten:

A-6.1.1 Anzeigeobliegenheit

Sie müssen uns oder der INTEC AG einen versicherten Schaden innerhalb einer Woche in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Sie müssen uns oder die INTEC AG unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt; dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits gemeldet haben.

A-6.1.2 Aufklärungsobliegenheiten

(1) Bitte beachten Sie, dass Sie vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an uns oder die INTEC AG einzureichen haben. Bis zur Reparaturfreigabe durch uns oder die INTEC AG dürfen Sie keine Veränderungen an den versicherten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin sind Sie verpflichtet, defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadensfalls aufzubewahren. Wir

oder die INTEC AG werden bei Bedarf insoweit auf Sie zukommen und Ihnen in geschriebener Form mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile erstatten wir Ihnen, wenn ein gedeckter Versicherungsfall vorliegt.

(3) Auf unser oder das Verlangen der INTEC AG hin haben Sie uns eine Besichtigung des Fahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Fahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. Wir oder die INTEC AG werden mit Ihnen im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(4) Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen insbesondere

- a) uns oder der INTEC AG gegenüber auf Verlangen darlegen und nachweisen, dass an dem im Versicherungsschein angegebenen Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage-Systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer Kfz-Meisterwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;
- b) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob sie einen Defekt am Kilometerzähler kennen und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist uns der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;
- c) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in geschriebener Form bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von uns zugelassenen Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;
- d) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in geschriebener Form bestätigen, dass für das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und
- e) uns oder der INTEC AG auf Verlangen in geschriebener Form bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

(5) Haben Sie nach Freigabe des eingereichten Kostenvoranschlags durch die INTEC AG den Reparaturauftrag an eine Drittwerkstatt erteilt, sind Sie verpflichtet, die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung bei der INTEC AG einzureichen. Wurde die Reparatur in der firmeneigenen Werkstatt durchgeführt, sind Sie verpflichtet, eine Aufstellung über die durchgeführten Reparaturarbeiten innerhalb eines Monats nach Abschluss der Reparatur bei der INTEC AG einzureichen. Aus der eingereichten Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Arbeitszeitrichtwerte (bei der Reparatur in der firmeneigenen Werkstatt unter Beachtung von A-3.3 Abs. 5) im Einzelnen zu ersehen sein.

A-6.1.3 Schadenminderungsobliegenheit

Bei Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen oder die der INTEC AG, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-6.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall (zumindest) eine der in A-6.1.1 bis 6.1.3 genannten Obliegenheiten, sind wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs 3 VersVG (siehe Anlage) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A-7 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Versicherungsleistung ist binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bzw. – im Fall einer Eigenreparatur – nach Eingang der Aufstellung über die durchgeführte Reparatur bei uns oder der INTEC AG fällig, sofern die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-8 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die Ihnen durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, erstatten wir nur dann, wenn wir oder die INTEC AG Sie zuvor zur Vornahme der kostenauslösenden Maßnahmen aufgefordert haben und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Kosten für Sachverständigengutachten, die Sie zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben haben, erstatten wir nur dann, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Versicherungsfall vorliegt. Die Erstattung ist begrenzt auf einen Betrag von 750 € pro gedecktem Versicherungsfall.

Die Schadenermittlungskosten werden nur einmal pro Schadenfall übernommen.

A-9 Wann sind wir aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-9.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Wird der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, so sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-9.2 Arglistige Täuschung

Wir sind zudem leistungsfrei, wenn Sie uns oder die INTEC AG arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Versicherungsfalles oder die Höhe der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, getäuscht haben oder zu täuschen versucht haben.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-1 Wann beginnt die Versicherung?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag mit uns wirksam zustande gekommen ist (i. d. R. mit Zugang des Versicherungsscheins), an dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Auslieferung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs an den Käufer.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe B-2.2 und B-2.3).

B-2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B-2.1 Fälligkeit des Einmalprämie

(1) Die Einmalprämie einschließlich Steuern ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags (Zugang des Versicherungsscheins oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen. Die INTEC AG gilt als Versicherungsvertreterin bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss des Versicherungsvertrags an sie leisten, für uns anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

(2) Sie haben die Prämie rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit die Einmalprämie bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Einmalbeitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

(3) Konnten wir den fälligen Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Einmalprämie außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

B-2.2 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags

(1) Wird die Einmalprämie einschließlich Steuern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Einmalprämie nicht innerhalb von drei (3) Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20 €. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.

(2) Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung der Einmalprämie ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt nicht ein,

wenn Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten, sofern wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.

(3) Wir sind nur dann zum Rücktritt berechtigt bzw. leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolgen durch gesonderte Mitteilung in geschriebener Form oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.

B-2.3 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

(1) Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

(2) Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.

(3) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug stellen wir Ihnen in Rechnung.

B-3 Wann endet die Versicherung? Unter welchen Voraussetzungen können Sie oder wir die Versicherung kündigen?

B-3.1 Ablaufdatum, Wegfall des versicherten Interesses

(1) Die Laufzeit Ihrer Versicherung beträgt ein, zwei oder drei Jahre. Welche Laufzeit bei Ihrem Vertrag vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Versicherungsperiode umfasst stets ein Jahr. Der Vertrag endet an dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum (24 Uhr).

(2) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr erforderlich, weil das versicherte Interesse (siehe Präambel) weggefallen ist, gilt Folgendes: Der Vertrag endet, sobald Sie uns in geschriebener Form mitgeteilt und auf Verlangen nachgewiesen haben, dass und warum das versicherte Interesse weggefallen ist. Das versicherte Interesse fällt etwa dann weg, wenn das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, oder der Vertrag über den Verkauf des im Versicherungsschein genannten Gebrauchtfahrzeugs rückabgewickelt wird. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zu.

(3) Davon unabhängig endet der Versicherungsvertrag vorzeitig bei Verkauf des Fahrzeugs an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs. Den zu viel gezahlten Beitrag erstatten wir zurück.

B-3.2 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Versicherungsvertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

(2) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann keine Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Der Versicherungsvertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner unverzüglich, spätestens eine Woche nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in geschriebener Form zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Was gilt bei Mehrfachversicherung?

(1) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das versicherte Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung(en) zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

(2) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht unverzüglich geltend machen, nachdem sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem uns Ihre Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht. Der Einmalbeitrag steht uns dann nur anteilig bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufhebungsverlangens zu.

C-2 Wohin sind Erklärungen und Anzeigen zu richten? Was ist zu beachten, wenn sich Ihre Anschrift ändert?

C-2.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns oder der INTEC AG gegenüber erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen die INTEC AG als Adressat genannt ist, können Sie Erklärungen und Anzeigen auch unmittelbar an die INTEC AG richten.

C-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-2.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem das Recht erstmals hätte ausgeübt werden können.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist, nicht mit.

C-3 Welches Gericht ist örtlich zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

C-3.1 Klagen gegen uns

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

C-3.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-3.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.